

Straßenreinigung der Straße "Kleiner Schmiedekamp" - III. Nachtragssatzung

Bearbeiter: Frau Spittler (Tel.: 881-171)

Beratungsfolge:	FA	24.10.13	7
	BA	31.10.13	
	StVV	26.11.13	

TOP 11

FA

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Gemäß § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sind Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Im Rahmen ihres Satzungsermessens kann durch die Stadt bestimmt werden, inwieweit sie die Reinigungspflicht auf die Anlieger überträgt.

Mit der III. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek durch Beschluss der StVV vom 22.02.2013 wurden die Straßenreinigung und der Winterdienst für die Straße „Kleiner Schmiedekamp“ den Anliegern auferlegt. Die Straße „Kleiner Schmiedekamp“ wurde in die Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek (Auferlegung der Reinigungspflicht auf die Anlieger) mit aufgenommen.

Bei einer Überprüfung des Winterdienstplanes wurde vorab festgestellt, dass die Straße „Kleiner Schmiedekamp“ im Winterdienstplan Nr. 3 mit aufgeführt ist, obwohl es eine reine Anliegerstraße ist und die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt gar nicht erforderlich ist. In den beiden Wendehämmern gab es auch immer wieder Probleme mit der maschinellen Straßenreinigung, so dass die Straße „Kleiner Schmiedekamp“ nun komplett aus dem Reinigungsplan rausgenommen wurde.

Mit Schreiben vom 27.09.2013 ging durch die stellv. Vorsitzende des Seniorenbeirates, Frau Böhm, ein Antrag ein, mit der Bitte, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Zuständigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes der Straße „Kleiner Schmiedekamp“ wieder an die Stadt übergeht (siehe Anlage). Weiterhin erfolgte eine Unterschriftensammlung der Anlieger aus der Straße „Kleiner Schmiedekamp“, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde. Der Antrag wurde damit begründet, dass es sich bei den Anwohnern des Kleinen Schmiedekamps überwiegend um Senioren handelt, die z. T. über 80 Jahre alt sind und denen eine Reinigungs- und Räumspflicht körperlich nicht mehr zugemutet werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung hat der Reinigungspflichtige, sofern er nicht in der Lage ist, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, eine geeignete Person bzw. ein Reinigungsunternehmen mit der Reinigung bzw. dem Winterdienst zu beauftragen. In dem Flyer der Stadt Schwarzenbek über Straßenreinigung und Winterdienst wird zusätzlich auf die Nachbarschaftshilfe aufmerksam gemacht. In der Anlage zu § 2 Abs. 3 (Auferlegung der Reinigungspflicht auf die Anlieger) sind viele weitere Straßen und Wege durch die Anwohner zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien. Auch hier sind sicher ältere Mitbürger von der Reinigungspflicht betroffen.

Beschlussvorschlag

Der Antrag von Frau Böhm auf Änderung der Satzung durch eine V. Nachtragssatzung ist abzulehnen, so dass der Winterdienst und die Straßenreinigung weiterhin durch die Anwohner durchgeführt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

1. Stadtrat	Frau Spittler		
gez.	gez.		